



Klienteninformation

März 2014

Inhalt

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ (ABGÄG) 2014	1
ERHÖHUNG DER SACHBEZUGSWERTE FÜR DIENSTAUTOS AB 1.3.2014.....	4
NEUERUNGEN AB 2014	5
ÄNDERUNGEN IM BEREICH DES RECHTMITTELVERFAHRENS IN SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN VERWALTUNGSSACHEN AB 1.1.2014.....	6
ÄNDERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER	7
HIGHLIGHTS AUS DEM WARTUNGSERLASS ZU ART I BIS III DER UMGRÜNDUNGSSTEUERRICHTLINIEN	8
HIGHLIGHTS – SALZBURGER STEUERDIALOG 2013.....	10
SPLITTER.....	11
WICHTIGE TERMINE	12
ÜBERSICHTEN UND WERTE 2014	13
SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND -BEITRÄGE FÜR 2014	14

Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014

Am 28.2.2014 wurde das AbgÄG 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Regierungsvorlage (RV) wurde noch in einigen wenigen Punkten im Finanzausschuss und durch einen Abänderungsantrag im Plenum des Nationalrates geändert. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des AbgÄG.

Einkommensteuer

• Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste

Bis zur Veranlagung 2013 konnten Verlustvorträge höchstens mit 75% der Einkünfte verrechnet werden. Diese **Verrechnungsgrenze entfällt** ab der **Veranlagung 2014 für Einkommensteuerpflichtige**. Bei der **Körperschaftsteuer** bleibt die 75%-Verrechnungsgrenze aber **weiterhin bestehen**.

In vielen Fällen kann diese Maßnahme aber zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen. Die Regelung, dass im Regelfall ein Viertel der Einkünfte versteuert werden musste, ermöglichte es einerseits, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerwirksam zu berücksichtigen und andererseits die niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer auszunützen.

• Nachversteuerung ausländischer Verluste bei fehlender Amtshilfe

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens konnten seit einigen Jahren auch ausländische Verluste (zB Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte oder einer ausländischen Vermietungstätigkeit) aus Staaten berücksichtigt werden, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das die Befreiungsmethode vorsieht. Diese Verluste müssen grundsätzlich dann nachversteuert werden, wenn sie im Ausland steuermindernd berücksichtigt werden könn(t)en. **Ab der Veranlagung 2015** sollen derartige ausländische Verluste, die im Inland berücksichtigt wurden, **nach drei Jahren zwingend nachversteuert** werden müssen, wenn mit dem ausländischen Staat, aus dem die Verluste stammen, **keine umfassende Amtshilfe** besteht. Die bis zur Veranlagung 2014 berücksichtigten und noch nicht nachversteuerten Verluste aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe müssen **mindestens** zu je einem Drittel in den Jahren 2016 bis 2018 nachversteuert werden. Verluste aus Betrieben oder Betriebsstätten aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.3.2014 enden, müssen jedoch nicht nachversteuert werden, wenn sie aus Betrieben oder Betriebsstätten stammen, die vor dem 1.3.2017 veräußert oder aufgegeben wurden und im Ausland nicht mehr verwertet werden können.

• Abzinsung von Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr für sonstige Verbindlichkeiten und drohende Verluste sind derzeit nur mit 80% steuerwirksam. Die restlichen 20% stellen eine pauschale Abzinsung dar. Diese pauschale Annahme führt zu einer Ungleichbehandlung von Rückstellungen mit sehr kurzer Laufzeit (zB Prozesskostenrückstellungen mit Laufzeit von 2 Jahren) und Rückstellungen mit sehr langer Laufzeit (zB Rückstellungen für Altlastensanierungsverpflichtungen mit Laufzeit von 20 Jahren).

Künftig müssen langfristige Rückstellungen mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abgezinst** werden. Die Neuregelung gilt für Rückstellungen, die **erstmalig für Wirtschaftsjahre** gebildet werden, die **nach dem 30.6.2014 enden**, dh bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2014.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren wird sich somit künftig ein höherer steuerlicher Bilanzansatz ergeben, bei einer Laufzeit von 20 Jahren wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr rd 50% betragen.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, ist grundsätzlich der bisherige 80%-Ansatz fortzuführen, sofern sich bei Abzinsung mit 3,5% über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Der Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und linear auf drei Jahre nachzuversteuern.

Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sind weiterhin unverändert mit **6%** abzuzinsen.

- **Begrenzung der Absetzbarkeit von Jahresgehältern über EUR 500.000**

Gehälter, die **EUR 500.000 pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen**, werden vom Betriebsausgabenabzug **ausgeschlossen**. Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sind echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen) erfasst, unabhängig davon, ob sie **aktiv tätig** sind oder **in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen** erbracht haben. Eine „vergleichbar organisatorisch eingegliederte Person“ erbringt ihre vereinbarte Arbeits- oder Werkleistung außerhalb eines Dienstvertrages, ist aber in die Organisation des Unternehmens oder der Betätigung in einer einem Dienstnehmer vergleichbaren Weise eingegliedert (zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH, die nicht im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses tätig sind). Ist das der Fall, soll die Regelung unabhängig von der arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtlichen Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden sein.

Das zu kürzende Entgelt umfasst alle Geld- und Sachleistungen, nicht jedoch Auslagenersätze, wie zB Reisekosten. Die vom Unternehmer zu entrichtenden Lohnnebenkosten können aber ungekürzt abgesetzt werden.

Wird die Arbeits- oder Werkleistung nicht für ein volles Kalenderjahr erbracht, ist der Höchstbetrag von EUR 500.000 monatsweise zu aliquotieren. Die Kürzung soll auch zur Anwendung kommen, wenn eine Person mehrere Entgelte von verbundenen Betrieben, Personengesellschaften oder verschiedenen Konzerngesellschaften erhält.

Dem **Abzugsverbot** unterliegen auch **Firmenpensionen, Pensionsabfindungen** und **Pensionsrückstellungen** bzw **sonstige Bezüge** gem § 67 Abs 6 EStG (wie z.B. freiwillige Abfertigungen), **soweit sie nach der geplanten Neuregelung nicht mit 6 % versteuert werden**. **Nicht** betroffen ist hingegen die **gesetzliche Abfertigung**.

Das Abzugsverbot gilt für Aufwendungen, die ab dem 1.3.2014 anfallen.

- **Sonstige Änderungen**

- **Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages**

Als begünstigte Investitionen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages (GFB) dürfen künftig neben Sachinvestitionen **nur mehr Wohnbauanleihen** herangezogen werden. Die Neuregelung wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden (dh im Regelfall bereits für das Kalenderjahr 2014), wirksam. Vorläufig ist die Einschränkung **bis Ende 2016 befristet**.

Die vierjährige Behaltefrist für von in der Vergangenheit angeschafften Wertpapieren bleibt unverändert aufrecht. Entgegen den Ausführungen im Begutachtungsentwurf sollen aber weiterhin Wertpapieranschaffungen zur Vermeidung der Nachversteuerung im Falle der vorzeitigen Tilgung möglich sein.

- **Einmalersparversicherungen**

Er- und Ablebensversicherungen unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn es sich um eine Einmalersparversicherung handelt und die Laufzeit weniger als 15 Jahre beträgt. Für Versicherungsneuabschlüsse ab 1.3.2014 wird die Grenze auf 10 Jahre gesenkt, wenn sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen kommt dann auch der ermäßigte Versicherungssteuersatz von 4% zur Anwendung.

- **Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen**

Zinsen aus inländischen Bankeinlagen und Forderungswertpapieren, die an (natürliche oder juristische) Personen bezahlt werden, welche in Drittstaaten ansässig sind, sollen künftig einem KEST-Abzug unterliegen. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit EU-Bürgern, bei denen die EU-Quellensteuer einbehalten wird. Die Bestimmung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

- **Aufhebung der Befristung für die Solidarabgabe**

Die ursprünglich für die Jahre 2013 bis 2016 eingeführte Einschränkung der begünstigten Besteuerung von sonstigen Bezügen bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit von mehr als rd EUR 185.000 pa gilt nunmehr unbefristet. Analog dazu wurde auch die Befristung für die Reduktion des 13%igen Gewinnfreibetrages (GFB) ab EUR 175.000 aufgehoben.

- **Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von „Golden Handshakes“**

Mit der (zweifelhaften) Begründung, durch die Abschaffung der steuerlichen Begünstigungen für „Golden Handshakes“ soll erreicht werden, dass Dienstnehmer länger beschäftigt werden, wurde die begünstigte Besteuerung von freiwilligen Abfertigungen eingeschränkt. Konnten bisher drei laufende Monatsgehälter als freiwillige Abfertigung begünstigt mit 6 % versteuert werden, sind künftig nur mehr Beträge bis zur **neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage** (das entspricht im Jahr 2014 EUR 40.770) begünstigt. Bei den darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen wird der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen SV-Höchstbemessungsgrundlage begrenzt, dh, dass bei 12/12 der laufenden Bezüge im Jahr 2014 EUR 163.040 begünstigt mit 6 % versteuert werden können. Bei **Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen** wird das steuerfreie Fünftel ebenfalls auf ein **Fünftel der neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage** (das entspricht im Jahr 2014 EUR 8.154) eingeschränkt. Die Änderungen sind bereits auf **Auszahlungen ab dem 1.3.2014** anzuwenden (Ausnahme: freiwillige Abfertigungen, die im Rahmen eines vor dem 1.3.2014 beschlossenen Sozialplanes ausbezahlt werden).

Körperschaftsteuer

- **Gruppenbesteuerung**

- **Räumliche Einschränkung**

Ab 1.3.2014 können nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften in eine Unternehmensgruppe einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Bereits bestehende ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden allerdings am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste führt. Der nachzuversteuernde Betrag ist in diesem Fall über drei Jahre gleichmäßig verteilt anzusetzen.

- **Einschränkung der Verluste**

Derzeit können zuzurechnende Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im laufenden Jahr zur Gänze mit den positiven inländischen Einkünften innerhalb einer Steuergruppe verrechnet werden. Künftig sollen Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden können. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. Die Bestimmung ist erstmalig bei der Veranlagung des Gruppeneinkommens für 2015 anzuwenden.

- **Firmenwertabschreibung**

Für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft werden, ist keine Firmenwertabschreibung mehr möglich. Noch offene Fünftel aus der Firmenwertabschreibung für vor dem 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen können künftig dann noch geltend gemacht werden, wenn sich dieser Steuervorteil auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte. Diese Einschränkung der Übergangsvorschrift soll angeblich nur dazu dienen, dass man nicht nachträglich für ausländische EU-Gruppenmitglieder ebenfalls die Firmenwertabschreibung geltend machen kann.

- **Zinsen und Lizenzgebühren**

Aufwendungen aus **konzerninternen Zinsen- und Lizenzzahlungen** sind zukünftig nur mehr dann abzugsfähig, wenn diese beim Empfänger angemessen, dh mit **zumindest 10%, besteuert werden**. Das Abzugsverbot wird bereits auf Zahlungen ab 1.3.2014 angewendet.

Rückkehr zur „alten“ GmbH

Die im Vorjahr groß propagierte „GmbH light“ wurde im Endeffekt wieder abgeschafft und das **Mindeststammkapital** ab 1.3.2014 wieder mit **EUR 35.000** festgelegt. Es ist allerdings möglich, bei **Neugründung** einer GmbH im Gesellschaftsvertrag neben der „normalen“ Stammeinlage von insgesamt EUR 35.000 eine **„gründungsprivilegierte“ Stammeinlage** von mindestens EUR 10.000 festzusetzen, auf die dann lediglich EUR 5.000 (statt EUR 17.500) einzuzahlen ist.

Die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung, dass diese neuen „gründungsprivilegierten“ Gesellschaften (bzw Gesellschaften, die ihr Stammkapital auf unter EUR 35.000 herabgesetzt haben) während 10 Jahren

ein Viertel ihres Jahresgewinnes in eine besondere gesetzliche Rücklage einstellen müssen, ist in der endgültigen Gesetzesfassung nicht mehr enthalten. Auf die Tatsache der „Gründungsprivilegierung“ wird zwar im Firmenbuch hingewiesen, Geschäftspapiere müssen aber keinen Hinweis enthalten. Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren, dh dass die Mindesteinzahlung nach spätestens zehn Jahren auf EUR 17.500 aufzustocken ist.

Diese Neuregelung hat auch steuerliche Auswirkungen. Die **Mindestkörperschaftsteuer wird damit wieder auf EUR 1.750** (zwischenzeitlich EUR 500) angehoben, wobei für Neugründungen ab 1.7.2013 eine Ermäßigung für die ersten fünf Jahre von EUR 125 pro Quartal und für weitere fünf Jahre von EUR 250 pro Quartal vorgesehen ist. Für alle anderen GmbHs beträgt die Mindeststeuer ab dem 2. Quartal 2014 wieder EUR 437,50.

Sonstige Änderungen

- **Umsatzsteuer**

Die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen**, bei denen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden muss, wird von EUR 150 (brutto) **auf EUR 400 (brutto)** angehoben.

- **Gesellschaftsteuer**

Die Gesellschaftsteuer wird mit 1.1.2016 abgeschafft.

- **Normverbrauchsabgabe**

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird ab 1.3.2014 nach einem **vom CO₂-Ausstoß abhängigen progressiven Tarif** berechnet werden. Der auf volle Prozentsätze zu rundende Steuersatz ergibt sich aus der Formel: (CO₂-Emissionswert in Gramm je km minus 90 Gramm) dividiert durch 5. Die NoVA wird aber durch Einziehen eines **Höchststeuersatzes von 32 %** für Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 250 g/km gedeckelt. Allerdings fällt bei einem CO₂-Ausstoß über 250 g/km eine Zusatzsteuer von 20 €/g an. Für Fahrzeuge, für die **bis zum 15.2.2014 ein unwiderruflicher Kaufvertrag** abgeschlossen wurde, kommt die alte NoVA-Regelung zur Anwendung, wenn die **Übergabe des Fahrzeuges vor dem 1.10.2014** erfolgt.

Außerdem wurden die Beträge der **motorbezogenen Versicherungssteuer** und der **Kraftfahrzeugsteuer** für Krafträder und Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 to inflationsbedingt angepasst.

- **Verbrauchssteuern**

Aus gesundheitspolitischen Überlegungen wurde die Alkohol-, Schaumwein- und Tabaksteuer erhöht.

- **Stabilitätsabgabe für Banken**

Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe wurde geändert und der Steuersatz sowie der Sonderbeitrag spürbar erhöht.

Erhöhung der Sachbezugswerte für Dienstautos ab 1.3.2014

Wie von der Koalitionsregierung bereits im Arbeitsübereinkommen angekündigt, wird der Höchstwert für den Sachbezug für Dienstautos **ab 1. März 2014** von bisher EUR 600 **auf EUR 720 pm** angehoben. Werden durchschnittlich pro Monat höchstens 500 km privat gefahren, sind künftig maximal EUR 360 pm als Sachbezug anzusetzen. Betroffen von der Erhöhung sind Dienstautos mit Anschaffungskosten über EUR 40.000. Bei **Anschaffungskosten bis EUR 48.000** ist der neue Sachbezugswert mit 1,5 % bzw 0,75 % der Anschaffungskosten zu berechnen. Bei Anschaffungskosten ab EUR 48.000 sind dann generell EUR 720 bzw EUR 360 pm anzusetzen.

Neuerungen ab 2014

- **Neuerungen bei der Pauschalierung von Land- und Forstwirten**

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt zwar zum 1.1.2014, wird aber erst zum 1.1.2015 wirksam. Daher tritt auch die **neue Verordnung** über die Aufstellung von **Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2015)** erst mit **1.1.2015** in Kraft.

- **Neuerungen bei der Umsatzsteuer**

- In den **monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)** entfallen ab 1.1.2014 die Angaben der Kennzahlen 027 (Vorsteuern betreffend KFZ) und 028 (Vorsteuern betreffend Gebäude).
- Seit 1.1.2014 müssen **Rechnungen an Bundesdienststellen** ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Dafür stehen zwei Übertragungswege zur Verfügung:
 - Unternehmensserviceportal (USP) des Bundes oder
 - Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL)-Transport-Infrastruktur.
- Aufgrund eines Erlasses des BMJ vom 5.12.2013 sind die Bestimmungen über die **e-Rechnung nicht auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz** anzuwenden. Dies bedeutet, dass alle Gerichtssachverständigen weiterhin die Rechnungslegung ihrer SV-Gebühren an die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Papier vornehmen müssen (dürfen).
- Seit 1.1.2014 fallen Umsätze aus der **Pensionshaltung von Pferden** sowie die **Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken** nicht mehr unter die pauschale Durchschnittssatzbesteuerung für Land- und Forstwirte. Daher muss für diese Leistungen seit 1.1.2014 **20 % Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden.

- **Neuerungen im Bereich der Bundesabgabenordnung**

Im Bereich der Bundesabgabenordnung sind zwar viele redaktionelle Änderungen mit 1.1.2014 in Kraft getreten, die allerdings zum Großteil mit der Neuordnung des abgabenrechtlichen Rechtsmittelverfahrens in Zusammenhang stehen. Unabhängig davon wird auf folgende, praxisrelevante Neuerungen in der BAO hingewiesen:

- Eine wesentliche Neuerung des Abgabeverfahrens stellt die Umgestaltung der Bestimmungen über die **Wiederaufnahme** in der BAO dar. Seit 1.1.2014 kann ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren nunmehr **von Amts wegen oder auf Antrag der Partei** wieder aufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Die bisherige Voraussetzung für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei, wonach die Beweismittel ohne grobes Verschulden der Partei im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden, ist entfallen.
- Allerdings ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der Verjährung seit 1.1.2014 nur mehr möglich, wenn der Wiederaufnahmeantrag vor Eintritt der Verjährung eingebracht wurde.
- **Anspruchszinsen** können seit 1.1.2014 durch **einen Antrag des Abgabepflichtigen** auch dann verhindert werden, wenn auf dem Abgabenkonto ein Guthaben bestanden hat.
- Wird eine Abgabenschuld nachträglich herabgesetzt, muss nunmehr die Berechnung der Säumniszuschläge und der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrags **von Amts wegen** erfolgen und nicht mehr erst auf Antrag des Abgabepflichtigen.

- **Inkrafttreten des Steuerabkommens mit Liechtenstein**

Mit 1.1.2014 ist nun auch das Steuerabkommen mit Liechtenstein in Kraft getreten. Danach kann jeder Steuersünder, der bis dato weder eine Selbstanzeige erstattet noch sein Kapitalvermögen vor dem 1.1.2014 aus Liechtenstein abgezogen hat, **bis 31.5.2014 wählen, ob er die im Abkommen vorgesehene anonyme**

pauschale Einmalabgeltung (mit Steuersätzen zwischen 15% und 38 %) **bezahlt oder einer Offenlegung seiner Vermögenswerte durch die liechtensteinische Bank** oder den liechtensteinischen Vermögensverwalter (zB Treuhänder) **zustimmt**. Entschließt er sich für die Variante der Offenlegung (= Selbstanzeige), werden die relevanten Daten an das österreichische BMF weitergeleitet. Danach wird der Steuersünder vom zuständigen österreichischen Finanzamt aufgefordert, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer nachzuzahlen.

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein geht über jenes mit der Schweiz hinaus. Umfasste das Abkommen mit der Schweiz nur Kapitalvermögen von in Österreich ansässigen natürlichen Personen, welches bei Schweizer Banken angelegt war, so erfasst das Steuerabkommen mit Liechtenstein auch Kapitalvermögen, welches für in Österreich ansässige natürliche Personen von liechtensteinischen Stiftungen oder Trusts weltweit verwaltet wird. Dabei spielt es für die steuerliche Bereinigung der Vergangenheit keine Rolle, ob die Stiftung oder der Trust als transparent oder intransparent einzustufen war.

Änderungen im Bereich des Rechtsmittelverfahrens in sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungssachen ab 1.1.2014

Die nachfolgende Darstellung wichtiger Änderungen **im Bereich des sozialversicherungsrechtlichen Rechtsmittelverfahrens** ab 1.1.2014 gegenüber dem status quo beschränkt sich auf das **Rechtsmittelverfahren in sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungssachen** (daher keine Darstellung des Verfahrens in Leistungssachen):

- Leider unverändert geblieben sind die Bestimmungen, wann ein Versicherungsträger in Leistungssachen einen rechtmittelfähigen Bescheid erlassen muss. Daher muss ein Unternehmer, welcher auf Grund einer **GPLA-Prüfung** mit Beitragsnachforderungen konfrontiert wird (zB weil Werkvertragsverhältnisse in echte Dienstverhältnisse umqualifiziert wurden), wie bisher zuerst einen **Bescheid beantragen, um das Rechtsmittelverfahren einleiten zu können**. Damit bleibt die verfassungswidrige Rechtsschutzlücke zwischen der Verbuchung der Beitragsnachforderung auf dem Beitragskonto bis zur Erteilung des beantragten Bescheids weiter bestehen. In diesem Zeitraum kann der zuständige Versicherungsträger mit einem von ihm ausgestellten Rückstandsausweis beliebig Exekutionen gegen den Beitragsschuldner führen, ohne dass dieser eine aufschiebende Wirkung beantragen könnte. An der für den Versicherungsträger geltenden sechsmonatigen Frist, innerhalb derer er den beantragten Bescheid zu erlassen hat, hat sich nichts geändert. Erfolgt die Erteilung des beantragten Bescheids nicht innerhalb dieser Sechsmonatsfrist, so kann der Beitragsschuldner eine **Säumnisbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht** einbringen.
- Liegt nun ein **rechtmittelfähiger Bescheid des Versicherungsträgers** vor, so kann künftig nur mehr innerhalb einer **vierwöchigen Frist** (bislang einmonatigen Frist) **Beschwerde** an das **Bundesverwaltungsgericht** erhoben werden. Die Beschwerde ist beim belangten Versicherungsträger einzubringen.
- Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige **Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung**. Der Verwaltungsträger kann die aufschiebende Wirkung allerdings im Bescheid bereits ausschließen, wenn nach Abwägung der öffentlichen Interessen und Interessen der Partei der vorzeitige Vollzug des Bescheids geboten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung aller Interessen der Vollzug des angefochtenen Bescheids geboten ist. Hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung muss somit die künftige Praxis der Verwaltungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichts abgewartet werden.
- Der Verwaltungsträger kann künftig Beschwerden **innerhalb von zwei Monaten durch Beschwerdevoentscheidung** aufheben, abändern, zurückweisen oder abweisen. Bislang stand dem Versicherungsträger das Recht auf eine Einspruchsvoentscheidung zu, die inhaltlich gleichwertig war.
- Ergeht eine **Beschwerdevoentscheidung**, kann der Beitragsschuldner innerhalb von zwei Wochen den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird

(**Vorlageantrag**). Ein rechtzeitig und zulässig eingebrachter Vorlageantrag hat wiederum aufschiebende Wirkung, wenn die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen hat.

- Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Antrag oder von Amts wegen eine **mündliche Verhandlung** durchzuführen. Der Beschwerdeführer muss eine derartige Verhandlung bereits in der Beschwerde oder im Vorlageantrag beantragen.
- Gegen einen Beschluss oder ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts steht als außerordentliches Rechtsmittel die **Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof** und künftig die **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** offen.
- Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist grundsätzlich mit keinen Kosten für die Partei verbunden. Ausnahmen bestehen in Verwaltungsstrafsachen und im Verfahren über die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Gebühr für VwGH-Revisionen und Fristsetzungsanträge beträgt künftig unverändert 240 €.

Änderungen bei der UMSATZSTEUER

Highlights des Wartungserlasses 2013

- **Jobtickets unterliegen der Eigenverbrauchsbesteuerung**

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich ein Jobticket zur Verfügung, so unterliegt dies der Eigenverbrauchsbesteuerung. Der Arbeitgeber hat daher 10 % USt vom Nettobetrag des Fahrscheins oder der Netzkarte abzuführen.

Muss der Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag für das Jobticket leisten, liegt eine steuerbare sonstige Leistung vor, auf die der ermäßigte Steuersatz von 10 % anzuwenden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer vom „Normalwert“ (eine Art Verkehrswert) zu berechnen ist.

Beispiel: Die Monatskarte der Wiener Linien kostet (€ 41,91 + € 4,09 USt =) € 45. Im Falle der verbilligten Zurverfügungstellung an den Arbeitnehmer um € 30 zuzgl USt, sind dennoch € 4,09 (10 % vom Normalwert) an Umsatzsteuer abzuführen. Die Karte kostet den Arbeitnehmer insgesamt € 34,09.

- **Sonstige Leistungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt sind**
Um eine missbräuchliche Verwendung der UID bei Leistungen, die nicht eindeutig für den unternehmerischen oder privaten Bereich bezogen werden, hintanzuhalten, sieht der Entwurf des Wartungserlasses vor, dass in diesen Fällen - zusätzlich zur Verwendung der UID - der **Leistungsempfänger** eine entsprechende **Bestätigung** ausstellen muss, **um gegenüber dem leistenden Unternehmer den Nachweis der unternehmerischen Verwendung zu dokumentieren.**

Beispiele für **sonstige Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt** sind, sind insbesondere: *Krankenhausbehandlungen, ärztliche Heilbehandlungen, häusliche Pflegeleistungen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung einschließlich entgeltlicher Nutzung von Anlagen, Herunterladen von Filmen und Musik, Bereitstellen von digitalen Texten (ausgenommen Fachliteratur), Online-Zeitungen (ausgenommen Fachzeitungen), Beratungsleistungen in familiären und persönlichen Angelegenheiten*

- **Nachweis der ig Lieferung**

Die Voraussetzungen der (steuerfreien) innergemeinschaftlichen Lieferung (dh dass der Gegenstand von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelangt ist und dass beide Partner Unternehmer sind) müssen buchmäßig nachgewiesen werden. Der **Nachweis der Beförderung oder Versendung kann wie folgt erbracht werden:**

- Holt der Empfänger die Ware selbst ab, sollte neben einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und einer Vollmacht auch eine Erklärung lt Muster gem Anhang 5 der UStR „**Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet**“ zu den Akten genommen werden

- Bringt der Lieferant die Ware selbst zum Kunden, dann sollte er sich die Abnahme mit einer Erklärung gem Anhang 6 der UStR „**Erklärung über den Empfang von Waren**“ bestätigen lassen

Eine nachträgliche Sanierung von Mängeln ist neuerdings möglich. Entscheidend ist, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen. Kann der Nachweis dennoch nicht erbracht werden so liegt trotzdem eine steuerfreie ig Lieferung vor, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen.

Ausweitung des Reverse-Charge

Zur Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer wird **ab 1.1.2014** der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) ausgedehnt. Das angestrebte Ziel ist es, den Steuerausfall im Zusammenhang mit **betrugsanfälligen Waren** durch die verpflichtende Anwendung des **Reverse-Charge-Verfahrens** einzudämmen (eine vergleichbare Regelung besteht ja zB bereits seit 1.1.2012 für die Lieferung von Mobilfunkgeräten bzw Treibhausgasemissionszertifikaten). Das bedeutet, dass ab dem 1.1.2014 zusätzlich folgende Warengruppen unter den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung fallen:

- Lieferung von **Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens EUR 5.000 beträgt,
- Lieferung von Gas und Elektrizität an Unternehmer zur Weiterlieferung,
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- **Lieferung von Metallen, roh und als Halberzeugnisse** gemäß Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur,
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Bei Lieferungen ab 1.1.2014 der oben erwähnten Gegenstände an Unternehmer ist daher keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen, dennoch haftet der Lieferant für die Abfuhr der Umsatzsteuer. Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Er kann sich den Betrag – soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – wieder als Vorsteuer abziehen. Eine irrtümlich ausgewiesene Umsatzsteuer führt zu einem unrichtigen Steuerausweis gemäß § 11 Abs 12 UStG und wird dann kraft Rechnungslegung geschuldet.

Highlights aus dem Wartungserlass zu Art I bis III der Umgründungssteuerrichtlinien

Mit Erlass vom 14.10.2013 hat das BMF die Wartung der Artikel I bis III in den Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrStR) vorgenommen. Dabei wurden die UmgrStR insbesondere an die seit der letzten Wartung erfolgten gesetzlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011, das 1. Stabilitätsgesetz 2012 und das Abgabenänderungsgesetz 2012 angepasst sowie Klarstellungen, formale Anpassungen und Fehlerkorrekturen vorgenommen. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind:

- Im Bereich des **Art I (Verschmelzungen)** wurde die Neuregelung der Besteuerung von Kapitalvermögen durch das BudBG 2011 und das AbgÄG 2012 eingearbeitet. Insbesondere mussten die neuen Bestimmungen über die Behandlung der Anteilsinhaber (§ 5 UmgrStG) neu gestaltet werden.
- Im Bereich der Verschmelzungen erfolgte eine Darstellung der durch das AbgÄG 2012 erweiterten **Ausschüttungsfiktion bei der Importverschmelzung** sowie die damit verbundene Zurechnung von Einlagen und Einlagenrückzahlungen zum Evidenzkonto der an der Verschmelzung beteiligten

Körperschaften. Ebenso wird die Anwendbarkeit der Ausschüttungsfiktion bei Verschmelzungen auf ausländische Körperschaften anhand von Beispielen erläutert.

- Den Ausführungen der KStR 2013 folgend wird präzisiert, unter welchen Voraussetzungen eine **Firmenwertabschreibung** auf eine Beteiligung **innerhalb der Unternehmensgruppe der übernehmenden Körperschaft** vorgenommen werden kann, wenn im Hinblick auf diese verschmelzungsbedingt übertragene Beteiligung bereits in der Unternehmensgruppe der Rechtsvorgängerin eine Firmenwertabschreibung begonnen wurde.
- Im Bereich der Umwandlungen wird vor dem Hintergrund der Neuregelung der Grundstücksbesteuerung die steuerliche **Behandlung von Grundstücken bei Umwandlungen** dargestellt. Insbesondere werden auch allfällige Rechtsfolgen dargestellt, wenn der Umwandlung eine Einbringung vorangegangen ist.
- Kernpunkt der Neuerungen bei den Umwandlungen ist die **Neukonzeption der Ausschüttungsfiktion**. In den Richtlinien wird zur neuen Rechtslage klargestellt, dass permanente Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerlichen Ergebnis das Umwandlungskapital nicht beeinflussen. Daher sind weder Forderungen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Erträgen vom Umwandlungskapital abzuziehen, noch Passivposten im Zusammenhang mit nicht abzugsfähigen Aufwendungen dem Umwandlungskapital zuzuschlagen. Als Beispiele für permanente Differenzen führen die Richtlinien die Körperschaftsteuerrückstellungen und Repräsentationsaufwendungen sowie aktivierte Körperschaftsteuervorauszahlungen an. Lediglich temporäre Differenzen führen zu einer Adaptierung des Umwandlungskapitals. Beispiele für temporäre Differenzen sind zB steuerlich nicht zulässige Abschreibungen (zB bei PKW), Unterschiede im Ansatz der Herstellungskosten, steuerlich nicht zulässige Pauschalwertberichtigungen, steuerlich zu aktivierende Geldbeschaffungskosten und Differenzen bei den Pauschalrückstellungen, Sozialkapitalrückstellungen sowie der 20 %ige Abzinsungsabschlag bei langfristigen Rückstellungen. Bei all diesen temporären Differenzen sind die steuerlichen Buchwerte für das Umwandlungskapital von Relevanz.
- Im Bereich der Einbringungen werden die mit der neuen Rechtslage erforderlichen Adaptierungen vorgenommen und durch Beispiele veranschaulicht. Insbesondere wird das neue alternative Aufwertungswahlrecht bei der Einbringung von Grundstücken dargestellt und klargestellt, dass von diesem Aufwertungswahlrecht auch im Rahmen der Einbringung von Mitunternehmeranteilen Gebrauch gemacht werden kann.
- Für den Fall, dass eine betriebsnotwendige Liegenschaft nicht zurückbehalten und zur Gänze eingebracht wird, wird präzisiert, welche Anforderungen an eine zu schließende Nutzungsvereinbarung für den nach der Einbringung der Liegenschaft weiterhin durch den Einbringenden genutzten Teil der Liegenschaft gestellt werden.
- Das BMF stellt klar, dass ein **negatives variables Konto einer Personengesellschaft** nicht durch ein bloßes Einlageversprechen des Einbringenden positiv wird; ein Zurückbehalten oder die Entnahme des negativen Kapitalkontos durch den Einbringenden ist nach Ansicht des BMF ebenfalls unzulässig.
- Das BMF nimmt Aussagen für den Fall der Einbringung eines mit einem Furchtgenussrecht belasteten Kapitalanteils in die Richtlinien auf.
- Unter Bezugnahme auf eine UFS-Entscheidung wird vom BMF festgehalten, dass eine Anwendungsvoraussetzung des Art III UmgrStG verletzt ist, wenn durch eine zu hohe unbare Entnahme der Verkehrswert des eingebrachten Vermögens negativ wird.
- Aussagen aus dem Salzburger Steuerialog 2013 zur Bilanzberichtigung im Zusammenhang mit Einbringungen werden erstmals in die Richtlinien aufgenommen.
- Bei der Einbringung eines Mitunternehmeranteils muss nach Ansicht des BMF für die Beurteilung der Vergleichbarkeit des verlustzeugenden Vermögens im Zeitpunkt der Einbringung auf den Betrieb der Mitunternehmerschaft abgestellt werden. Zudem erfolgen in den Richtlinien Aussagen zur Beurteilung der Vergleichbarkeit bei der Einbringung eines Kapitalanteils.

Highlights – Salzburger Steuerdialog 2013

Einkommensteuer

- Für die Beurteilung der steuerlichen Folgen einer **Grundstückstransaktion** ist der Zeitpunkt des **Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes** (auch wenn der Vertrag eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthält) maßgebend. Wurde der Kaufvertrag über ein Grundstück daher vor dem 1.4.2012 abgeschlossen, besteht nur dann Steuerpflicht, wenn die üblicherweise 10-jährige Spekulationsfrist bei Vertragsabschluss noch nicht abgelaufen war.
- Wird in einem Kaufvertrag über ein Grundstück (Altvermögen) vereinbart, dass eine **Kaufpreisnachzahlung** fällig wird, wenn innerhalb von drei Jahren eine **Umwidmung** in Bauland erfolgt, kann zunächst die Immobilienertragsteuer nach der pauschalen Methode iHv 3,5 % des Veräußerungserlöses berechnet werden. Kommt es dann zu einer Kaufpreisnachzahlung auf Grund der erfolgten Umwidmung, ist die Differenz auf die 15 %ige ImmoEST nachzuzahlen.
- Wird eine Immobilie veräußert und für die Entrichtung des Kaufpreises über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr **Ratenzahlung** vereinbart, ist der Veräußerungserlös durch **Abzinsung** der Raten mit dem banküblichen Sollzinssatz zu berechnen (auch wenn ausdrücklich Unverzinslichkeit vereinbart wurde). Der errechnete Zinsenanteil unterliegt nicht der 25 %igen Immobilienertragsteuer, sondern als **Einkünfte aus Privatdarlehen** dem laufenden Einkommensteuertarif mit bis zu 50 %.

Lohnsteuer

- Grundsätzlich können **pflegebedingte Kosten** nur von der pflegebedürftigen Person selbst als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden. Nur wenn das Einkommen dieser Person nicht ausreicht, ist eine Absetzung durch andere Personen möglich. Voraussetzung ist aber, dass ein verlorener Aufwand vorliegt, also keine Zahlung als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten vorliegt. Eine Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten durch den **Ehepartner ohne Abzug eines Selbstbehaltes** kann erfolgen, wenn der **AVAB** zusteht bzw die **Einkünfte** des anderen Ehepartners **unter EUR 6.000 pa** liegen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können vom Ehepartner die pflegebedingten Kosten unter **Berücksichtigung des Selbstbehaltes** abgezogen werden, soweit durch die Pflegekosten das **Existenzminimum** von derzeit EUR 11.000 des (erkrankten) Partners unterschritten würde.

Körperschaftsteuer

- Wird eine Beteiligung veräußert und der Verkäufer behält sich vor, dass er neben dem Verkaufspreis auch noch eine **Dividende** erhält, stellt die Dividende wirtschaftlich betrachtet einen **Teil des** (bei Kapitalgesellschaften steuerpflichtigen) **Veräußerungsgewinnes** dar. Nur dann, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages bereits ein Gewinnverteilungsbeschluss vorliegt, ist die spätere Dividendenauszahlung bei der Verkäufer-Kapitalgesellschaft als steuerfreie Dividende zu behandeln. Diese Ansicht der Finanzverwaltung wurde bereits in die Körperschaftsteuerrichtlinien übernommen.

Umsatzsteuer

- Stellt ein **deutscher Dienstgeber** seinem österreichischen Angestellten für seine Tätigkeit in Österreich einen Firmen-PKW, der auch privat verwendet werden darf, zur Verfügung, muss der deutsche Dienstgeber für den **Sachbezug österreichische Umsatzsteuer** entrichten, da eine langfristige Überlassung (Vermietung) eines Beförderungsmittels vorliegt, die am Wohnsitz des Dienstnehmers steuerpflichtig ist.
- Voraussetzung für die Vergabe einer **UID-Nummer** ist das Vorliegen einer Adresse, an der die Tätigkeit ausgeübt wird. Liegt nur eine „**Briefkastenadresse**“ vor, kann dies zur Aberkennung der UID-Nummer führen.

Schenkungs meldung

- Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, muss – obwohl es sich um Grundvermögen handelt – dennoch eine Schenkungsmeldung abgegeben werden (sofern die maßgeblichen Grenzen, zB EUR 50.000 Einheitswert bei Schenkung an Verwandte, Überschritten werden), da Betriebsvermögen übertragen wird.

Splitter

- **Verlustvortrag im Erbfall**

Nach bisheriger Verwaltungspraxis gehen nicht verbrauchte Verlustvorträge des Erblassers nach Maßgabe der Erbquoten anteilig auf die einzelnen Erben über. Der VwGH hat nun, entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung, entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang des Verlustvortrages im Erbfall ist, dass der verlusterzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Das BMF hat erwartungsgemäß informiert, diese einschränkende Auslegung bereits ab der Veranlagung 2013 anzuwenden. Im Erbwege übernommene und bis 2013 noch nicht verrechnete Verlustvorträge können daher nur mehr von jenem Erben geltend gemacht werden, der den verlustverursachenden (Teil-)Betrieb bzw Mitunternehmeranteil übernommen hat.

- **Nachversteuerung für nicht entnommene Gewinn**

Das BMF hat bereits vor einigen Monaten klargestellt, dass begünstigt besteuerte nicht entnommene Gewinne ab dem 8. Jahr (zB 2013 Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinnes 2005 usw) auch dann ohne Nachversteuerung entnommen werden können, wenn dadurch und insoweit das Eigenkapital absinkt. In einer ergänzenden Information hat das BMF nunmehr ausgeführt, dass Gewinne, die ab dem Jahr 2010 (nach Auslaufen der Begünstigung) entstanden sind, in beliebiger Höhe entnommen werden können, solange das Eigenkapital nicht unter den Höchststand nach der letztmaligen Inanspruchnahme der Begünstigung sinkt.

- **Schweizer Abzugssteuer ist doch in Österreich anrechenbar**

Wurde in Zusammenhang mit dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz von der Schweizer Bank zu Unrecht die Abgeltungssteuer einbehalten, so kann nach Vorliegen eines sogenannten Delegierungsbescheides des BMF das Wohnsitzfinanzamt die Abgeltungssteuer zurückzahlen.

- **Aufteilung des Gewinnfreibetrages bei Substanzgewinnen**

Bei der Berechnung des Gewinnfreibetrages (GFB) sind neben dem laufenden Ergebnis auch Substanzgewinne (aus Kapital- und Immobilienvermögen), die mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden, zu berücksichtigen. Der auf Basis des betrieblichen Gesamtgewinnes ermittelte GFB ist dann nach dem Verhältnis zwischen tarifsteuerpflichtigen Einkünften und Substanzgewinnen aufzuteilen.

- **Neue Lohnzettelart L24 für ins Ausland entsendete Arbeitnehmer**

Bisher war bei Entsendungen von Arbeitnehmern in Länder, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Anrechnungsmethode anzuwenden ist, im Lohnzettel (Lohnzettelart 1) nicht erkennbar, für welche Teile der ausgewiesenen Gesamtbezüge dem ausländischen Staat das Besteuerungsrecht zugewiesen wird. Da aber bei einem DBA mit Anrechnungsmethode für die in Österreich besteuerten Bezüge die im Ausland einbehaltene Steuer anzurechnen ist, muss bei der Veranlagung bekannt sein, welche Bezüge auf das Ausland entfallen. Um diese Aufteilung zu erleichtern, ist für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2014 für jede Auslandstätigkeit in einem DBA-Land mit Anrechnungsmethode ein gesonderter Lohnzettel (Lohnzettelart 24) auszufüllen.

Die **anrechenbare ausländische Steuer** ist nicht im Lohnzettel zu erfassen, sondern im Rahmen der **Veranlagung** (ab 2014) vom Arbeitnehmer im **Formular L1i auszuweisen**.

Hinsichtlich der ausschließlich in Österreich steuerpflichtigen Inlandsbezüge aus dem Dienstverhältnis ist ein separater Lohnzettel (Lohnzettelart 1) zu übermitteln.

- **Neuordnung der Vertretungsbefugnisse der Steuerberater im WTBG**

Aufgrund der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1.1.2014 mussten auch die Vertretungsbefugnisse der Steuerberater im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz an die künftige neue Rechtslage angepasst werden. Folgende wesentliche Änderungen im Berechtigungsumfang der Steuerberater treten mit 1.1.2014 in Kraft:

- Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben vor den Verwaltungsgerichten

- Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen auch vor den Verwaltungsgerichten
- Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten.

Wichtige Termine

1.2.2014:

- **SEPA-Stichtag verschoben auf den 1.8.2014**

Lastschriften und Überweisungen werden für einen zusätzlichen Übergangszeitraum bis zum 1. 8. 2014 in einem anderen als dem einheitlichen europäischen SEPA-Format akzeptiert.

Die im Jahr 2012 verabschiedete SEPA Verordnung, wonach für Zahlungen im europäischen Binnenmarkt **IBAN** und **BIC** verwendet werden müssen, sah als Endtermin den 1.2.2014. Um Unterbrechungen im Zahlungsverkehr zu vermeiden, hat die EU-Kommission am 9.1.2014 vorgeschlagen, dass **Nicht-SEPA-Formate in einer Übergangsfrist bis zum 1. 8. 2014** weiter akzeptiert werden können. Die offizielle Frist für die SEPA-Umstellung zum 1.2.2014 wird nicht geändert.

28.2.2014:

- **Einreichung Jahreslohnzettel und Meldungen**

Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2013** (Formular L 16), der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 109a) und der neuen **Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG** (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).

31.3.2014:

- Einreichung der **Jahreserklärungen 2013** für **Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).
- **Einkommensbericht für Gesellschaften mit mehr als 150 ArbeitnehmerInnen**

Ab 1.1 2014 müssen bereits Betriebe, die dauernd mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Einkommensbericht, und zwar erstmalig für das Jahr 2013, erstellen. Der Einkommensbericht, der in der Folge alle zwei Jahre abzufassen ist, soll die Einkommenstransparenz erhöhen und den Abbau von Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen unterstützen. Die Entgeltsanalyse hat in anonymisierter Form zu erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Der Bericht ist den Belegschaftsvertretungsorganen bis spätestens 31.3. des Folgejahres (somit bis zum 31.3.2014) zu übermitteln. Das Gesetz sieht für die Arbeitnehmer eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Inhaltes vor. Das Bundeskanzleramt hat einen unverbindlichen Leitfaden zur Erstellung des Einkommensberichtes zum Download unter <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=42582> zur Verfügung gestellt.

Für Unternehmen, die dauernd mehr als 250 (500 bzw 1.000) ArbeitnehmerInnen beschäftigen, besteht die Verpflichtung bereits seit 1.1.2013 (1.1.2012 bzw 1.1.2011).

Übersichten und Werte 2014

- **Steuerlich und SV-rechtlich relevante Zinssätze:**

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungs-zinsen	Aussetzung-s-zinsen	Anspruchs-zinsen	Berufungs-zinsen	SV Verzugs-zinsen
8.5.2013 /1.1.2014 (SV)	-0,12%	4,38%	1,88%	1,88%	1,88%	7,88%

- **Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz**

Pflegestufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
€/Monat	154,20	284,30	442,90	664,30	902,30	1.260,00	1.655,80

- **Regelbedarfsätze**

Liegt eine behördlich festgesetzte Unterhaltsleistung nicht vor, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze sind für das gesamte Kalenderjahr 2014 heranzuziehen.

0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-20 Jahre
€ 194	€ 249	€ 320	€ 366	€ 431	€ 540

- **Kilometergeld**

	PKW/Kombi	mitbeförderte Person	Motorrad	Fahrrad
€/km	0,42	0,05	0,24	0,38

E-Card- Servicegebühr: EUR 10,55 **Rezeptgebühr:** EUR 5,40

- **Kleinstunternehmergrenze (GSVG):**

Jahresumsatz : EUR 30.000,00

Jahreseinkünfte: EUR 4.743,72

- **Kammerumlage 2**

Die Kammerumlage 2 (KU 2), besser bekannt als Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DZ zum DB-FLAF), ist von der monatlichen Lohnsumme eines Betriebes zu berechnen. Der DZ zum DB ist aufgrund des unterschiedlichen Landeskammeranteils für jedes Bundesland verschieden und beläuft sich (unverändert gegenüber dem Vorjahr) auf:

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39 %	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

- **Ausgleichstaxe 2014**

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

Anzahl Dienstnehmer	bis 24	25 bis 99	100 bis	400 und mehr
pm / pro 25 DN	keine	244 €	342 €	364 €

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2014

Echte und freie Dienstverhältnisse (ASVG)

- Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
• laufende Bezüge	---	4.530,00	151,00
• Sonderzahlungen ¹⁾	9.060,00	---	---
• Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.285,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	395,31	30,35

1. Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			•
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,70 %	18,20 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
- Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,83 %	18,07 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
- Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,05 %	3,55 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,90 %	21,28 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Auflösungsabgabe			
Bei DG-Kündigung / einvernehmlicher Auflösung		115,00 €	----
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
- Geringfügig Beschäftigte	•	bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter		17,80 %	14,20 %
Angestellte		17,80 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		55,79 € monatlich	

- 1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.
- 2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.246 € Null, über 1.246 € bis 1.359 €: 1 % und über 1.359 € bis 1.530 €: 2 %.
- 3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten
- 4) UV 1,4 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %
- 5) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

2. daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (monatlich / jährlich inklusive SZ)	1.807,47	25.168,68
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	2.055,87	24.670,38

Gewerbetreibende / sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
• Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	5.285,00	63.420,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	704,99	8.459,88	5.285,00	63.420,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	687,98	8.255,76	5.285,00	63.420,00
- Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	395,31	4.743,72	5.285,00	63.420,00
ohne andere Einkünften	537,78	6.453,36	5.285,00	63.420,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2014):

-

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2011
+ in 2011 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,057 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2011

Beitragssätze	Gewerbetreibende	• FSV G •	Sonstige Selbständige
• Unfallversicherung pro Monat	8,67 €	8,67 €	8,67 €
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %	20,0 %	18,50 %
- Gesamt	26,15 %	20,0 %	26,15 %
- BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	149,30	1.791,59	1.027,54	12.330,42
Neuzugänger im 3. Jahr	149,30	1.791,59	1.390,70	16.688,37
ab dem 4. Jahr	189,88	2.278,54	1.390,70	16.688,37
- Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	112,04	1.344,52	1.390,70	16.688,37
ohne andere Einkünften	149,30	1.791,59	1.390,70	16.688,37